

**Ordnung für Architektur-
und Ingenieurwettbewerbe**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Begriffe	4
Wettbewerbsgrundsätze	5
Wettbewerbsarten	6
Verfahren	7
Am Wettbewerbsverfahren Beteiligte	7
Unterlagen für die Durchführung eines Wettbewerbs	9
Preise, Ankäufe und Entschädigungen	10
Ablauf der Beurteilung	11
Urheberrechte und Ansprüche aus dem Wettbewerb	13
Schlussbestimmungen	14
Anhang Studienauftrag	15
Erklärung der Partnerorganisationen	16

Präambel

Wettbewerbe im Sinn der vorliegenden Ordnung sind der Planungs- und der Gesamleistungswettbewerb auf dem Gebiet der Architektur, des Ingenieurwesens und analoger Aufgaben. Sie werden ausgeschrieben zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht.

Der Wettbewerb ist für die Auftraggeberin ein Instrument, um ein qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten und den Partner zu dessen Realisierung zu finden. Der Teilnehmer hat Gewähr für eine objektive Beurteilung seiner Arbeit und die Aussicht, aufgrund seiner Leistung einen Preis, einen Ankauf, einen Auftrag für Planerleistungen oder darüber hinaus einen Auftrag für Planerleistungen, verbunden mit dem Zuschlag für Bauleistungen zu erhalten.

Die anonym eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden durch ein sachverständiges Preisgericht beurteilt. Die Auftraggeberin sichert die Anonymität, bis das Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie gegebenenfalls eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat. Jeder Teilnehmer hat Anrecht auf eine gleiche Behandlung seines Beitrags. Die Ergebnisse des Wettbewerbs und die Beurteilungen werden veröffentlicht.

Das Ergebnis des Wettbewerbs ist um so aussagekräftiger, je präziser die Bestimmungen zur Aufgabenstellung, die Beurteilungskriterien, die von den Teilnehmern verlangten Unterlagen und die Zusammensetzung des Preisgerichts auf die Bedürfnisse der Auftraggeberin abgestimmt sind.

Die vorliegende Ordnung nimmt Bezug auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen. Bei Wettbewerben, welche von einer öffentlichen Auftraggeberin durchgeführt werden, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines Wettbewerbs kann der entsprechende Auftrag im Rahmen der Empfehlungen des Preisgerichts ohne weitere Ausschreibung vergeben werden.

Der Studienauftrag unter mehreren Auftragnehmern ist eine eigenständige Form der Konkurrenz, die sich an die vorliegende Ordnung anlehnt. Eine Empfehlung für die Durchführung ist im Anhang enthalten.

Arbeitsgruppe SIA 142, Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe

Timothy O. Nissen, Architekt, Präsident Kommission SIA 152, Vorsitz

Arnold E. Bamert, Architekt, Kantonsbaumeister SG

Werner Egli, Architekt, Kommission SIA 152

Jean-Pierre Dresco, Architekt, Kantonsarchitekt VD

Hans Peter Jost, Architekt, Stv. Dir. AFB

Blaise Junod, Architekt, Kommission SIA 152

Walter Ramseier, Architekt, Mitglied Kommission SIA 152

Dieter Suter, Bauingenieur, Kommission SIA 103

Werner Waldhauser, Haustechnik-Ingenieur SIA

Rudolf Küpfer, Architekt, IPB

Klaus Fischli, Architekt, Begleitung Generalsekretariat des SIA

Erklärung der Partnerorganisationen

Der SIA und die nachfolgenden Partnerorganisationen (Planerverbände und Auftraggeberorganisationen) haben dieser Ordnung zugestimmt. Sie verwenden sich dafür, die Instrumente der Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, wie sie in dieser Ordnung aufgeführt sind, zur Förderung der Qualität unserer gebauten Umwelt zu nutzen. Sie halten ihre Mitglieder dazu an, sich für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe einzusetzen, welche nach der vorliegenden Ordnung 142 ausgeschrieben und durchgeführt werden.

BPUK	Schweiz. Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz*
BSA	Bund Schweizer Architekten
BSLA	Bund Schweizerischer Landschaftsarchitekten
BSP	Bund Schweizerischer Planerinnen und Planer
FSAI	Verband freierwerbender Schweizer Architekten
IPB	Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren
KBOB	Konferenz der Bauorgane des Bundes*
SSV	Schweizerischer Städteverband*
STV	Schweizerischer Technischer Verband
SVI	Vereinigung Schweizerischer Verkehrsingenieure
USIC	Union Suisse des Ingénieurs-Conseils

** Die Organisationen der öffentlichen Bauorgane stimmen der Ordnung SIA 142 (1998) im Rahmen ihrer Vorschriften und einer auf koordinierter Grundlage basierenden Einführungsweisung der einzelnen Organisationen zu, welche die Verbindung zu den gesetzlichen Beschaffungsvorschriften regelt.*
